



Das Verschlechterungsverbot nach EG-Wasserrahmenrichtlinie

Rostock, 11. Oktober 2017





Anlass der Beschäftigung mit dem Verschlechterungsverbot

Das Verschlechterungsverbot ist **projektbezogen** zu prüfen und zu beachten.

"Diese **Verschlechterungsverbote** und Verbesserungsgebote, die in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 ... der Richtlinie 2000/60/EG ... - WRRL - in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen wurden, sind keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen deshalb bei der Zulassung eines Projekts ... strikt beachtet werden ..."

(EUGH, Urt. v. 01.07.2015, Rs. 461/13/Weservertiefung; BVerwG, Urt. v. 10.11.2016, Az. 9 A 18.15/Elbquerung und BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, Az. 7 A 14.12/Elbvertiefung)



Verschlechterungsverbot



Vorhabenträger	Zulassungsbehörde	
 begehrt die Zulassung eines Vorhabens, ist darlegungspflichtig für die Tatsachen und Umstände, die zur Zulassungsfähigkeit des Vorhabens führen (auch für das Nicht- Eintreten einer Verschlechterung) 	 muss sich über die Voraussetzungen für die Zulassung des beantragten Vorhabens eine eigene Überzeugung bilden können (auch über das Nicht- Eintreten einer Verschlechterung), unterliegt dem Untersuchungsgrundsatz 	
Erstellen des wasserrechtlichen→ Fachbeitrags	Treffen einer → Prognose-Entscheidung hinsichtlich des Eintritts einer Verschlechterung (Einschätzungsprärogative)	





Schritt 1 - Feststellen des betroffenen Wasserkörpers

Bezugspunkt der Beurteilung eines möglichen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot ist der jeweilige **Wasserkörper**.

Ist das Gewässer, auf das die geplante Maßnahme einwirkt,

- selbst Wasserkörper oder
- mündet es in einen Wasserkörper ein oder
- kann die geplante Maßnahme auf einen Wasserkörper (auch über den Grundwasserpfad) einwirken?
- Nein -> Prüfung zum Verschlechterungsverbot ist abgeschlossen.
- Ja → Nächster Prüfschritt





Schritte 2 bis 4 - Grundlagenermittlung

- Feststellen des maßgeblichen Ausgangszustands des Wasserkörpers
 - Ökologischer und chemischer Zustand
 - Ökologisches Potenzial und chemischer Zustand
- Feststellen der Bewertung des Wasserkörpers und der Bewirtschaftungsziele
- Beschreiben des Vorhabens (Anlass und Ziel)
 - Können alternative Ausführungsarten beschrieben werden?
- Dokumentation zu Schritten 1 bis 4





Schritt 5 - Identifizieren der Wirkfaktoren des Vorhabens

- Welche Qualitätskomponenten werden von Veränderungen betroffen sein?
 - biologische, hydromorphologische und/oder allgemein physikalisch-chemische QK
- Welche Stoffe werden bei Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich emittiert?
 - Schadstoffe des chemischen Zustands und flussgebietsspezifische Schadstoffe
 - Betroffene Umweltqualitätsnorm (UQN)
- Welche Wirkfaktoren können ausgeschlossen werden?



Ökologischer Zustand



Qualitätskomponenten- gruppen	Qualitätskomponenten	Rechtswirkungen, Rechtsquellen	
Biologische QK	Gewässerflora (Makrophyten, Phytoplankton und Phytobentos)	Maßgebend zur Einstufung des ökologischen Zustands	
	Benthische wirbellose Fauna	(§ 5 Abs. 4 Satz 1 OGewV)	
	Fischfauna		
Hydromorphologische QK	Wasserhaushalt	Unterstützend für die Bewertung der biologischen QK (§ 5 Abs. 4 Satz 2	
("unterstützende QK")	Durchgängigkeit		
	Morphologische Bedingungen	OGewV)	
Allgemeine physikalisch-	Temperatur	Unterstützend für die Bewertung der biologischen QK (§ 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV)	
chemische QK ("unterstützende QK")	Sauerstoffhaushalt		
	Salzgehalt		
	Versauerungszustand		
	Nährstoffverhältnisse		





Schritte 6 und 7 – Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten

Wirkungen der bei Schritt 5 identifizierten Faktoren auf die betroffenen biologischen und / oder chemischen Qualitätskomponenten

Eine Veränderung erfüllt den Tatbestand einer Verschlechterung, wenn sie in Bezug auf den betroffenen Wasserkörper voraussichtlich

- messtechnisch nachweisbar sein wird und
- (mindestens) eine biologische Qualitätskomponente um eine Klasse nachteilig verändern wird oder
- eine biologische Qualitätskomponente nachteilig verändern wird, die bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist oder
- (beim Grundwasserkörper) nachteilige Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand haben wird.



Verschlechterungsverbot



Schritte 6 und 7 – Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten

Wirkungen der bei Schritt 5 identifizierten Faktoren auf die betroffenen biologischen und / oder chemischen Qualitätskomponenten

Eine nachteilige Veränderung erfüllt den Tatbestand einer Verschlechterung, wenn sich in Bezug auf den chemischen Zustand des betroffenen Wasserkörpers voraussichtlich

- zur Überschreitung (mindestens) einer UQN (Oberflächenwasserkörper) / eines Schwellenwertes (Grundwasserkörper) führen wird (Anlage 8 Tabellen 1 und 2 OGewV, §§ 5-7 und Anlage 2 GrWV) oder
- bei bereit überschrittener UQN / überschrittenem Schwellenwert die Konzentration desselben Stoffes erhöht oder
- wenn der chemische Zustand des Wasserkörpers bereits wegen Überschreitung einer anderen UQN nicht gut ist.





Schritte 8 bis 10 – Vermeidung, Verminderung, Ausgleich

- Lassen sich die schädlichen Gewässerveränderungen (z. B. mit Nebenbestimmungen) vermeiden oder ausgleichen?
 - im selben Wasserkörper und
 - zeitgleich und im zulassungstechnischen Zusammenhang mit dem Vorhaben und
 - betreffend dieselbe Qualitätskomponente / denselben Stoff
- Lassen sich die schädlichen Gewässerveränderungen minimieren?
 - Alternativen prüfen
- Wird das Vorhaben nur zu einer kurzzeitigen Verschlechterung führen?



Zielerreichungsgebot



Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer Zustand / ein gutes ökologisches Potenzial / ein guter mengenmäßiger Zustand und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Wird die Erreichung des guten Zustands / Potenzials zu dem nach der WRRL maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet, wenn das <u>konkrete Vorhaben</u> ausgeführt wird? → Wenn ja: (vorbehaltlich einer zulässigen Ausnahmeentscheidung nach § 31 WHG) → Zulassung ist zu versagen

Maßgeblicher Zeitpunkt:

Ende des (aktuellen) Bewirtschaftungszeitraums; spätestens Ende 2027 (Ausnahme: § 29 Absatz 3 Satz 2 WHG)

Gefährdung:

Nicht die vage Möglichkeit, auch nicht die Gewissheit, sondern hinreichende Wahrscheinlichkeit der faktischen Vereitelung der Bewirtschaftungsziele



Behördenverbindlichkeit



Ein Hinweis, wo die Bewirtschaftungspläne ... sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme ... einsehbar sind, wird im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Sie sind mit der Veröffentlichung für alle Behörden verbindlich. (§ 130a Abs. 4 Landeswassergesetz)

Behörde

- jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Abs. 3 VwVfG M-V)
 - z. B. Organe der Gemeinden, Landkreise, Wasser- und Bodenverbände
- auch Behörden, die nicht dem fachlichen Weisungsrecht der obersten Wasserbehörde unterliegen



Behördenverbindlichkeit



→ Verbindlichkeit

- ▶ Behördliche Entscheidungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen stehen.
- Folge: Die Wasserbehörde kann eine gemeindliche Bebauungsplanung nicht befürworten (Stellungnahme nach § 4 BauGB), wenn der Inhalt des B-Plans im Widerspruch zu Bewirtschaftungsplänen oder Maßnahmenprogrammen steht.
- → Behörden, die nicht Wasserbehörden sind, müssen die Ziele nach WRRL zwar bei ihren Vorhaben berücksichtigen. Sie müssen aber nicht gesondert Maßnahmen planen und ergreifen, um die Ziele der WRRL zu fördern. § 106 LWaG verpflichtet die Wasserbehörden.
 - Beispiel: Das Straßenbauamt muss nicht unplanmäßig ein Straßenbauvorhaben durchführen, um die ökologische Durchgängigkeit eines Durchlasses herzustellen. Wenn aber das Vorhaben ohnehin ausgeführt wird, dann hat das Straßenbauamt aktiv für die Durchgängigkeit des Durchlasses zu sorgen.





Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit!



